Bebauungsplan der Ortsgemeinde Wincheringen, Ortsteil Bilzingen, Teilgebiet "Im Anwender / Weisfeld"

Gestaltungsplan (ohne Normcharakter)

Rechtsplan

Teil A: Planzeichnung

SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	
Bauweise	Zulässige Gebäudetypen

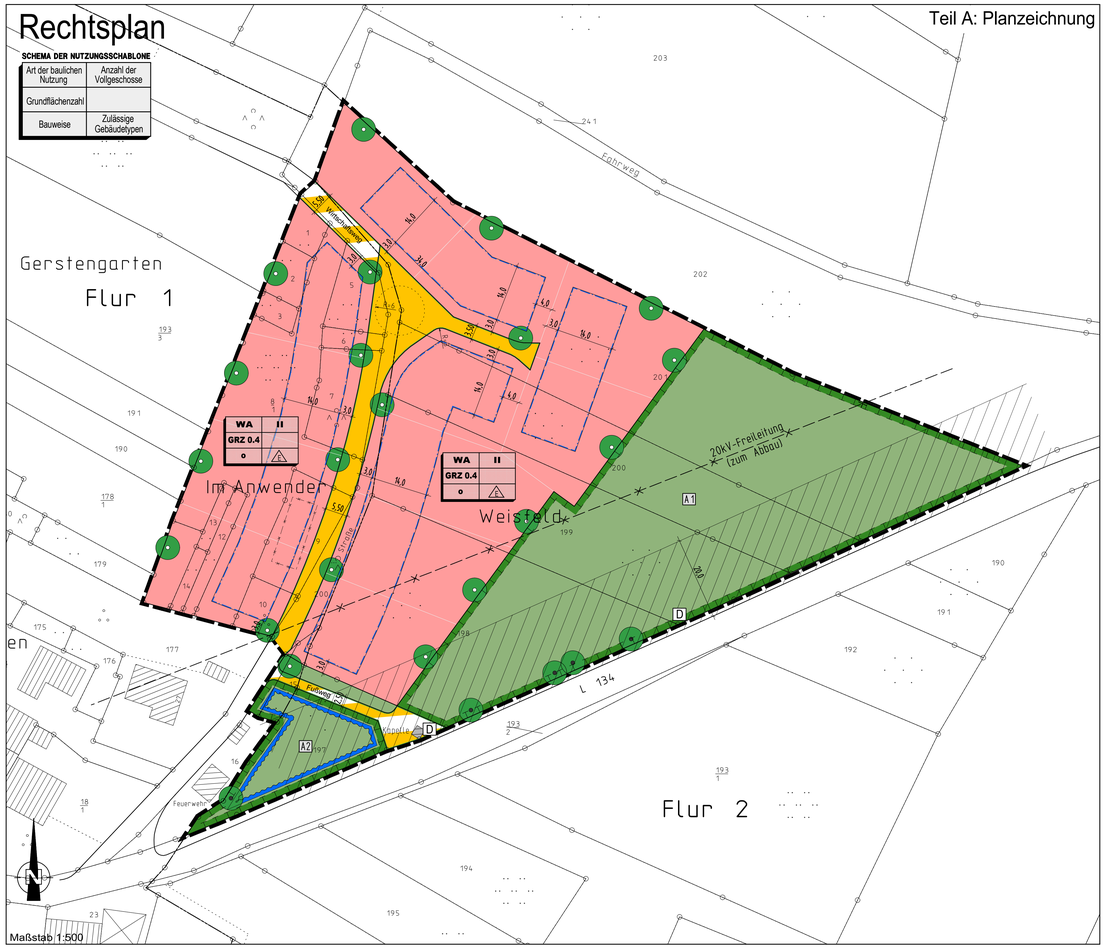

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- z.B. GRZ 0,4 — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
- öffentliche Grünfläche

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 und 25a u. b BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Einzelbäumen
- Erhaltung von Einzelbäumen

Regelungen für den Denkmalschutz (§9 Abs.6 BauGB)
- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- z.B. A2 — Zuordnung von textlichen Festsetzungen
- Bestandsgebäude
- Bestandsgebäude (zum Abbruch)
- Bauverbotszone gemäß § 22 LStrG
- 20kV-Freileitung (zum Abbau)

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
2. Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466/479)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2001 (BGBl. I S. 2414)
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 167)
5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390)
6. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landespflegegesetz - LNPflG) vom 26. September 2005 (GVBl. S. 387)
7. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)
8. Wassergesetz für Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) (LGl. vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S.11), zuletzt geändert am 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54)

Der Planurkunde liegt eine digitale Karte zugrunde. Die Planurkunde genügt den Anforderungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90). Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stimmen die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster (Stand: 15.03.2006) überein.

Siehe Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramt Trier vom 13.03.2006 (Aktenzeichen 2b 5110)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB frühzeitig beteiligt.
Ihnen wurde mit Schreiben vom 09.03.2006 Gelegenheit zur Stellungnahme bis 10.04.2006 gegeben.

Wincheringen, den _____
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Wincheringen hat am 13.07.2006 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die Begründung wurde gebilligt.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung beschließt Anlagen zum Gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.

Wincheringen, den 14.07.2006
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat hat die eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am 20.04.2006 geprüft. Die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

Wincheringen, den 21.04.2006
Der Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Wincheringen, den _____
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Wincheringen hat am 07.07.2005 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 15.03.2006 gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplanentwurf, den Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung des Monats in der Zeit vom 11.05.2006 bis 09.06.2006 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.05.2006 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wincheringen, den 12.06.2006
Der Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluss vom 13.07.2006 des Bebauungsplans nebst Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, wurde am _____ gem. § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung entangte der Bebauungsplan Rechtsverbindlichkeit.

Wincheringen, den _____
Der Ortsbürgermeister

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs.1 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Planentwurfes frühzeitig über die Planung öffentlich unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Datum und Ort der Auslegung des Planentwurfes wurden am 15.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Wincheringen, den 16.03.2006
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten erneuten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 13.07.2006 geprüft. Die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt. Es wurde mitgeteilt.

Wincheringen, den 14.07.2006
Der Ortsbürgermeister

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

A) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. **Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche**
(§§ 17, 19 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablone)

2. **Überschreitung der zulässigen Grundfläche**
(§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die aus der festgesetzten GRZ von 0,4 resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO nicht weiter überschritten werden (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

3. **Höhe baulicher Anlagen**

Traufhöhe

Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt 5,50 m über dem Niveau der das Grundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der Grenzlinie zwischen Baugrundstück und Straßenverkehrsfläche.

B) FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Zwischen der Einfahrtsseite von Garagen und Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten.

C) HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Einzelhaus sind maximal drei Wohnungen zulässig.

D) ANSCHLUß VON GRUNDSTÜCKEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnränder etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, diese Rückeinstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen, Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel sowie die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen in angrenzende Grundstücke hineinragen können.

E) MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

I.V.m.

FESTSETZUNGEN ZUR ERHALTUNG UND ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Maßnahmen auf den Baugrundstücken

1. **Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen**

Private Zufahrten und Verkehrsflächen sowie sonstige zu befestigende unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke sind mit wasserdurchlässigen (versickerungsaktiven) Materialien zu befestigen (wie wassergebundene Decke, HGT-Decke (hydraulisch gebundene Tragschicht), Rasenfugenpflaster, wasserdurchlässige Pflaster (z.B. aus Einkornbeton), Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbares Materialien).

2. **Mindestdurchgrünung privater Flächen**

Je 200 m² überschrittener nicht überbaubarer privater Grundstücksfläche sind mindestens
- 1 Baum I. Ordnung gem. Liste „A" oder
- 1 Baum II. Ordnung gem. Liste „B" oder
- 2 Obstbäume gem. Liste „E" und jeweils zusätzlich
- 5 Sträucher gem. Liste „C"

zu pflanzen. Durch Planzeichen zur Anpflanzung festgesetzte Einzelbäume können angerechnet werden (siehe auch Ziffer 3). Die übrigen nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3. **Pflanzung von Straßenbäumen**

Die durch Planzeichen zur Anpflanzung festgesetzten Einzelbäume sind als hochstämmige Laubbäume der Listen „A" und / oder „B" (oder Sorten hieraus) zu pflanzen. Die Baumstandorte können – sofern dies technische Gründe im Zuge der Bauausführung bedingen – um bis zu 7,00 m verschoben werden.

Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

4. **Erhaltung von Laubbäumen**

Die durch Planzeichen zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und vor baubedingten Beeinträchtigungen auch ihrer Kronentraufe zu schützen.

5. **Anlage einer Streuobstwiese**

Auf der mit „A1" gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mindestens 22 hochstämmige Obstbäume der Liste „E"; ersatzweise sonstige Laubbäume der Listen „A" und / oder „B" zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Obstbäume sind in den ersten fünf Standjahren jährlich einmal zu schneiden (Erziehungsschnitt). Danach erfolgt der Erhaltungsschnitt im Abstand von zwei Jahren. Die Flächen, auf denen die Obstbäume gepflanzt werden, sind als extensives Dauergrünland herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen sind zweimal jährlich zu mähen, das Schnittgut ist zu beseitigen.

6. **Magergrünland mit Rückhalte- und Versickerungseinrichtungen und randlichen Streuobstbäumen**

Auf der mit „A2" gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind – soweit diese nicht zur Herstellung von Rückhaltemulden in offener Erdbauweise benötigt wird – hochstämmige Obstbäume der Liste „E" in einer Mindestpflanzdichte von 1 Baum je 150 m² überschrittener verbleibender Fläche zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Obstbäume sind in den ersten fünf Standjahren jährlich einmal zu schneiden (Erziehungsschnitt). Danach erfolgt der Erhaltungsschnitt im Abstand von zwei Jahren.

F) UMSETZUNG UND ZUORDNUNG DER LANDESPFLEGERISCHEN MABNAHMEN, PFLANZQUALITÄTEN
(gem. § 9 Abs. 1a BauGB)

Alle Pflanzungen entsprechend der Festsetzungen unter Gliederungspunkt E, Ziffern 2, 3, 5 und 6 sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsanlagen (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Baugenehmigung der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:
- Bäume I. Ordnung: Heister, 150 - 175 cm hoch
- Bäume II. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch
- Straßenbäume: Hochstämme, 16 - 18 cm Stammumfang
- Obstbäume: Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang
- Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch

Bei den im Rahmen der gründordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind - soweit nicht anders festgesetzt – mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden.

Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste „F" empfohlen.

Für die Begrünung von Fassaden werden die in Liste „D" enthaltenen Schling- und Kletterpflanzen festgesetzt.

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. S. 303), i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

G) DACHGESTALTUNG

1. Die Errichtung von Pultdächern als Hauptdach ist unzulässig. Nicht berührt hiervon sind höherversetzte Pult- bzw. Satteldächer.

2. Die zulässige Neigung für Hauptdächer beträgt mindestens 30° und höchstens 45°.

3. Die Dächer von Garagen und Nebengebäuden sind dem Hauptdach in Material, Form und Ausführung anzugleichen. Ergänzend können auf Garagen und Nebengebäuden auch Pultdächer sowie begrünte Flachdächer errichtet werden.

H) GESTALTUNG DER AUSSENWÄNDE

1. Die Verwendung der nachfolgend aufgeführten Fassadenmaterialien ist unzulässig:
- Holzblockbohlen
- Fassadenverkleidungen aus glasierten oder unglasierten Klinkern, Keramikklinkern, Kunststoffen und Kunststoffprodukten, Eternit und Metall.

2. Holzhäuser in Vollstammbauweise oder Holzblockbauweise sind unzulässig.

I) ANZAHL DER STELLPLÄTZE UND GARAGEN

Pro Wohnung sind Flächen für mindestens zwei Pkw-Stellplätze auf den Baugrundstücken nachzuweisen. Die Stelle von Stellplätzen können auch Garagen und/oder überdachte Stellplätze (Carports) nachgewiesen werden.

Teil C: Hinweise und Empfehlungen

1. **Nutzung von Niederschlagswasser**

Es wird empfohlen das unbelastete Niederschlagswasser der Dachentwässerung zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdischen Stauräumen, Wasserteichen) und als Brauchwasser zu verwenden. Dabei sind die hygienischen Auflagen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu berücksichtigen.

2. **Liste zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Liste „A" - Bäume I. Ordnung

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia cordata	Winterlinde

Liste „B" - Bäume II. Ordnung

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Wälnußbaum
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere

Liste „C" - Sträucher

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Kreuzdorn
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Liste „D" - Schling- und Kletterpflanzen

Clematis i. A.	Waldrebe
Fallopia aubertii	Knöterich
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera i. A.	Heckenkirsche (sommergrüne Arten)
Parthenocissus i. A.	Wilder Wein
Vitis coignetiae	Wilder Wein
Vitis vult.	Weinrebe
Wisteria i. A.	Blauregen
(oder Sorten aus den vorgenannten Arten)	

Liste „E" - Streuobst

Apfelsorten:
Bauman's Renette, Bittenfelder Sämling, Boskoop/Holl, Bietigheimer Kantapfel, Goldparmäne, Grafensteiner, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Landsberger Renette, Ontario, Winterstettiner, Zuccalmaglios Renette
Birnensorten:
Alexander Lucas, Clapps Liebling, Conference, Gellerts Butterbirne, Gute Luise, Vereinsdechantsbirne, Williams Christ
Zusätzlich weitere landschaftstypische Sorten und Obst der Alten:
Zwetsche / Pflaume / Mirabelle / Weinbutt / Stollenwetsche und Wildkirschen (wie Vogelkirsche, Elsbeere, Speierling, Mispel)

Liste „F" - Heckenpflanzen

Acer campestre	Feldahorn
Berberis i. A.	Sauerdorn (nur grünblättige Sorten)
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus sylvatica	Buche
Ligustrum vulgare i. S.	Liguster, Rainweide
Viburnum opulus	Schneeball

3. **Schutz des Oberbodens**

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und die 18 915.

4. **Schutz von Pflanzenbeständen**

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".

5. **Grenzabstände für Pflanzen**

Bei der Bepflanzung der öffentlichen und privaten Freiflächen sind die Ausführungen des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Abschnitt 11 „Grenzabstände für Pflanzen" zu beachten.

6. **Herstellung von Pflanzungen**

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" zu beachten.

7. **Private Abwasserbeseitigen**

Für Kellergeschosse, die einen Anschluß an den Schmutzwasserkanal benötigen, können aufgrund der im Einzelfall nicht ausreichenden Tiefenlage des Kanals ggf. Abwasserbeseitigen erforderlich werden, deren Errichtung und Betrieb zu Lasten der jeweiligen Bauherren fallen.
Die Basisinformationen können bei den Verbandsgemeindewerken Saarburg abgefragt werden.

8. **Abfälle**

Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

Übersichtskarte

-ohne Maßstab-

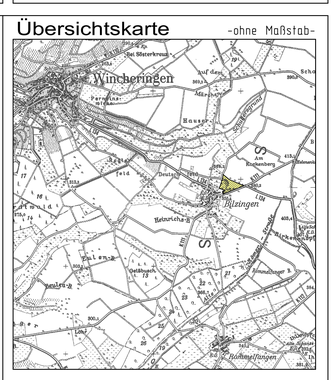

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Wincheringen
Ortsteil Bilzingen, Teilbereich "Im Anwender / Weisfeld"

Plan-Nr.: 001.1
Projekt-Nr.: 9308

Satzungsausfertigung

Maßstab 1:500
13.07.2006

BFL BÜRO FÜR FREIRAUMGESTALTUNG UND LANDSCHAFTS ARCHITEKTUR
DPL.-ING. REINHOLD HAUSER FREIFLÄCHENGESTALTER/STADTPLANER EDV-A.PLA.
Ausfertigung: 12x/VT 1B
B 109 KM 70 54424 WINNEN-IMCHBACH
TEL.: 06527-1818 FAX: 06527-1884
Email: bfl-hauser@web.de

BKS Ingenieurgesellschaft für Bauplanung, Raum- und Umweltplanung mbH
Obermosel 17a Tel.: 06531/34411 Email: info@bkscom.de
54292 Trier Fax: 0651/29979 Internet: www.bkscom.de